

Der Gegendarstellungsanspruch

Presse, Film, Funk, Fernsehen und Internet

Bearbeitet von
Dr. Walter Seitz, Dr. German Schmidt

5., völlig neubearbeitete Auflage 2017. Buch. XXX, 458 S. Kartoniert

ISBN 978 3 406 69102 7

Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm

Gewicht: 790 g

[Recht > Handelsrecht, Wirtschaftsrecht > Urheberrecht, Medienrecht > Medienrecht,
Presserecht, Rundfunkrecht](#)

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Nicht unproblematisch ist der Fall, dass das **Berufungsgericht** einen anderen „Eindruck“ gewinnt als das Erstgericht, dh dass das Berufungsgericht die Äußerung anders interpretiert. Hier ist die Interpretation des Berufungsgerichts maßgebend. Das Berufungsgericht ist zweites Tatsachengericht⁵³ und muss die Frage des Eindrucks bei seiner Interpretation unter Berücksichtigung aller Umstände (§ 286 ZPO) selbst prüfen. Die Frage, wie eine Äußerung zu interpretieren ist, ist eine **Rechtsfrage**, nämlich eine Frage des Aussagegehalts der Äußerung. Eine Einschränkung hierzu ergibt sich deshalb auch nicht aus § 513 ZPO, der die Prüfung des Berufungsgerichts auf die rechtlichen Fragen beschränkt.⁵⁴

e) Verdachtsäußerungen, Gerüchte, Spekulationen, Vermutungen

Nicht Voraussetzung ist es grundsätzlich auch, dass die Meldung als sicher hingestellt wurde.⁵⁵ Denn auch in der Äußerung eines **Verdachts** kann die Behauptung stecken, dass etwas tatsächlich so sei; im Kern (Rn. 6.19) steckt dann oft in der Äußerung des Verdachts die wirkliche Behauptung.⁵⁶ Entsprechendes gilt für **Vermutungen**, Andeutung von Möglichkeiten und Aufwerfen von **Fragen**.⁵⁷ Dieser Gesichtspunkt steht also bei der folgenden Äußerung der Einordnung als Tatsachenbehauptung nicht entgegen: „... *irgendwo bei Thadden oder Huber müsste auch die Person zu suchen sein, die den Privatbrief des abnunglosen Bundesverfassungsrichters an „Die Welt“ in Hamburg gab*“.⁵⁸ Zulässig ist es unter diesem Gesichtspunkt auch, folgenden Satz in die Gegendarstellung aufzunehmen: „Der in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck kommende Verdacht ist falsch“.

Das bedeutet aber nicht, dass gegen jede Verdachtsäußerung eine Gegendarstellung gegeben ist. Immer ist weiter zu fragen, ob es sich bei der Äußerung um eine **Tatsachenbehauptung** handelt. Deshalb ist der Entscheidung des LG Düsseldorf⁵⁹ zuzustimmen, wonach eine Gegendarstellung nicht in Betracht kommt, wenn der Verdacht ersichtlich Schlussfolgerung aus ebenfalls mitgeteilten Tatsachen ist.⁶⁰ Dann kommt es auch nicht darauf an, ob die mitgeteilten Tatsachen die Vermutung rechtfertigen oder nicht. Andererseits ist es zurecht als Tatsachenbehauptung eingeordnet worden, wenn in Bezug auf früher veröffentlichte Börsengerüchte mitgeteilt wird, *die „Hintergrundinformationen“ hätten „vollkommen ins Schwarze getroffen“*.⁶¹ Dies kann

⁵³ Siehe dazu etwa *Reichold* in Thomas/Putzo, ZPO, § 513, Rn. 1.

⁵⁴ Die Berufung dient in Zivilsachen in erster Linie einer Fehlerprüfung, so *Reichold* in Thomas/Putzo, ZPO, § 513 Rn. 1.

⁵⁵ *Ricker/Weberling*, Presserecht, 25. Kap., Rn. 12.

⁵⁶ BVerfGK Beschl. v. 21.3.2007, NJW 2007, 2686 – ehemaliger Insider; BGH, Urt. v. 30.5.1974, AfP 1975, 804 = LM Nr. 18 zu § 824 BGB – *Brüning*-Memoiren I; KG Beschl. v. 26.4.2002, ZUMRD 2002, 461 – Anklage; HansOLG Hamburg Urt. v. 9.12.2008, AfP 2009, 149 – Geheimpakt mit Putin; OLG Karlsruhe Urt. v. 16.8.1984, AfP 1984, 237; OLG München Urt. v. 29.6.2001, AfP 2001, 404 = NJW-RR 2002, 186 – Bestechungsannahme; Urt. v. 18.11.2008, 18 W 2398/08 – Stinke-Finger; LG Düsseldorf Urt. v. 12.2.1992, AfP 1992, 315 – Bankhaus G; LG Hamburg Urt. v. 8.4.2013, AfP 2014, 94 = BeckRS 2013, 19692 – Lasst Blumen sprechen. Vgl. auch *Erman/Klass*, BGB, Anhang zu § 12 BGB, Rn. 105; *Ricker/Weberling*, Presserecht, 42. Kap., Rn. 25; *Birte Timm*, Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, 1996, S. 41 f.

⁵⁷ „*Haben's schon warm genug*“ als Behauptung der Tatsache des widernatürlichen Verkehrs: RG Urt. v. 23.5.1908, RGSt 41, 277 (286); OLG Frankfurt a. M. Urt. v. 4.7.1991, ZUM 1992, 361. Zum Problemkreis Fragen siehe unten → Kap. 6 Rn. 82.

⁵⁸ OLG München Beschl. v. 20.7.1973, AfP 1973, 485.

⁵⁹ LG Düsseldorf Urt. v. 12.2.1992, AfP 1992, 315. In diesem Sinne auch OLG Karlsruhe Urt. v. 25.10.2002, AfP 2003, 439 = NJW-RR 2003, 109 – Roberto Blanco; siehe → Kap. 6 Rn. 76.

⁶⁰ In dieser Richtung auch OLG München Beschl. v. 18.4.2011, 18 W 489/11 – Hinter den Kulissen; LG Offenburg Urt. v. 8.12.2005, ZUM 2006, 260 – Alte Dame betrogen?

⁶¹ OLG Düsseldorf Urt. v. 28.3.1990, AfP 1990, 303.

auch für Spekulationen⁶² über die Herkunft von Berichten in Gauß-Unterlagen gelten.⁶³

Ähnliches gilt bei Verbreitung von Gerüchten.⁶⁴ Gerüchte enthalten weniger tatsächliche Grundlagen als Verdachtsäußerungen, also insbesondere nicht das für die Zulässigkeit von Verdachtsäußerungen erforderliche Mindestmaß an Indizien. Das LG Hamburg gewährt von Gerüchten Betroffenen denselben Schutz, wie den vor unwahren Tatsachenbehauptungen.⁶⁵

f) Verschweigen

- 20 Auch durch Verschweigen kann unter Umständen eine Behauptung aufgestellt werden;⁶⁶ dies kann vor allem bei einseitiger Auswertung des zur Verfügung stehenden Materials geschehen.⁶⁷ Dann käme eine **Ergänzungsdarstellung** in Betracht. Allerdings sollte man hier Zurückhaltung üben. **Beispiele:** Eine solche Ergänzungsdarstellung wäre etwa gegeben, wenn A, B u. C den Mount Everest bestiegen haben, die Meldung aber lautet: „Am 11.7.1997 haben A und B den Mount Everest bestiegen“. Hier könnte C die Veröffentlichung der Mitteilung verlangen, dass auch er dabei gewesen sei. Oder wenn die Meldung lautet: „Leiter der Projektgruppe war Professor Dr. K“ und die Ergänzungsmitteilung lautet: „Maßgeblich haben aber auch Mitglieder der Marxistischen Roten Zelle Publizistik an der Universität Münster mitgewirkt“. ⁶⁸ Entsprechendes gilt bei einem Bericht über die strafrechtliche Verurteilung erster Instanz ohne hinzuzufügen, dass der Betroffene in der zweiten Instanz rechtskräftig freigesprochen wurde; oder bei der Meldung, *X habe Y mit einem Revolverschuss schwer verletzt*, ohne hinzuzufügen, dass Y unmittelbar vorher mit einem Beil auf X mit dem Ruf losstürzte: „*Ich bringe dich um*“ und X sich mit dem Schuss gegen Y zur Wehr setzte. Allerdings muss in diesem Bereich der Ergänzungsdarstellung eine **zeitliche Grenze** gezogen werden: Maßgebend ist grundsätzlich die Tatsache bei Erscheinen der Meldung.⁶⁹ Spätere Ereignisse könnten allenfalls dann eingebracht werden, wenn ihretwegen auch ein Anspruch auf Fortsetzungsberichterstattung bestünde.⁷⁰
- 21 Besonderheiten gelten für **Testberichte**. Ist ein bedeutender Hersteller eines Produkts nicht aufgeführt, so liegt hierin noch keine gendarstellungsfähige Tatsachenbehauptung durch Verschweigen. Dies würde nur dann gelten, wenn der Testbericht (mindestens zwischen den Zeilen) die Behauptung aufgestellt hätte, es seien die wichtigsten oder sämtliche Produkte einer Art getestet worden.⁷¹ Dies hat nichts mit der Frage zu tun, ob andere presserechtliche oder auch wettbewerbsrechtliche Ansprüche bestehen können.⁷²

⁶² Wagner in MüKo BGB, § 824 BGB, Rn. 21.

⁶³ OLG Brandenburg Ur. v. 13.10.1999, NJW-RR 2000, 326 – Drittäußerung.

⁶⁴ Siehe dazu *Boksanyi*, in Wandtke (Hrg.), Medienrecht, Band 4, S. 62.

⁶⁵ LG Hamburg Ur. v. 13.3.2015, BeckRS 2015, 07221 – Trennungsabsichten.

⁶⁶ HansOLG Hamburg Beschl. v. 24.7.1975, AfP 1976, 50; *Boksanyi*, in Wandtke (Hrg.), Medienrecht, Band 4, S. 62; *Löffler/Sedelmeier*, Presserecht, § 11 LPG, Rn. 110; *Wenzel/Burkhardt*, Handbuch, 11. Kap., Rn. 43.

⁶⁷ Vgl. zu einer einseitigen Auswertung BVerfGK Beschl. v. 25.7.2009, 1 BvR 34/03 – Presseschau; BGH Ur. v. 22.11.2005, AfP 2006, 65 = NJW 2006, 601 – Schwangerschaftsabbruch.

⁶⁸ HansOLG Hamburg Ur. v. 20.7.1972, AfP 1973, 387 (kein Verstoß gegen Art. 5 I GG, da § 11 HambPresseG allgemeines Gesetz i. S. des Art. 5 II GG).

⁶⁹ *Wenzel/Burkhardt*, Handbuch, 11. Kap., Rn. 135.

⁷⁰ OLG München Ur. v. 6.2.1998, AfP 1999, 484 – Lupus Erythemathodes.

⁷¹ LG Köln Ur. v. 29.4.1981, AfP 1981, 416.

⁷² Siehe hierzu etwa BGH Ur. v. 10.3.1987, NJW 1987, 2222 (mAnm *Vieweg* 1987, 2726) = AfP 1987, 504 – Komposthäcksler; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Rn. 603; *Erman/Klass*, BGB, Anhang zu § 12 BGB, Rn. 107; *Soehring/Hoene*, Presserecht, § 22, Rn. 27; *Weidert* in Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig, UWG, § 5 Rn. C 252; *Wenzel/Burkhardt*, Handbuch, 10. Kap., Rn. 107.

g) Gegendarstellungsglosse

Keine Bedenken bestehen unter dem Gesichtspunkt der „Aufstellung“ gegen eine Gegendarstellung zu einer Gegendarstellungsglosse.⁷³ Auch durch eine Glosse kann eine Tatsachenbehauptung aufgestellt werden. Damit hat die Frage nichts zu tun, ob eine solche Glosse zulässig ist und ob es zulässig ist, auf eine Gegendarstellung mit einer Gegendarstellung zu antworten.⁷⁴ 22

5. Feststellung des Inhalts der Äußerung⁷⁵

Die Feststellung des Inhalts der Äußerung, die Interpretation, stellt sehr oft die Weiche für die Einordnung als **Tatsachenbehauptung** oder als Meinungsäußerung/Werturteil.⁷⁶ Dabei geht es um die Ermittlung des Aussagegehalts der Äußerung.⁷⁷ Die Ermittlung dieses Aussagegehalts kann auch die Weiche zur **Betroffenheit**⁷⁸ stellen oder zur Entscheidung der Frage, ob eine **Entgegnung** vorliegt, ob also etwas der Ausgangsmitteilung Entgegengesetztes mitgeteilt wird.⁷⁹ Diese Ermittlung des Aussagegehalts ist also ein ebenfalls grundlegend wichtiger Teil der Vorbereitungsarbeit und der gerichtlichen Entscheidung. Wird ein Medium zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung verurteilt, obwohl die in ihr behauptete Erstmitteilung gar nicht aufgestellt worden war, so liegt darin ein Verstoß gegen **Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG**.⁸⁰ 23

a) Interpretation⁸¹

Die Feststellung des Aussagegehalts der Äußerung setzt oft ihre Interpretation voraus. Das ist im Bereich des Strafrechts nicht anders. Tatsache im Sinn von § 186 StGB etwa ist allein der dem Gericht vorliegende Text. Dessen Inhalt muss oft durch **Interpretation** ermittelt werden.⁸² Dabei gilt aber der Grundsatz, dass auch dem Tatrichter im äußerungsrechtlichen Bereich für eine Interpretation über den Wortlaut der Dokumentation hinaus enge Grenzen gesetzt sind.⁸³ Ein gutes **Beispiel** für das Erfordernis der Interpretation ist die Feststellung des Aussagegehalts eines satirischen Gedichts durch den BGH:⁸⁴ 24

„... schwitzen die von ihm bezahlten Politiker über Gesetzen, die ihm genehm sind und seine Gegner zerfetzen ...“

⁷³ Löffler/Sedelmeier, Presserecht, § 11 LPG, Rn. 109. Siehe dazu unten → Kap. 7 Rn. 36 ff.

⁷⁴ Dazu für den Bereich des Rundfunks Hassert, Rundfunkgegendarstellung, S. 87 ff. Siehe oben → Kap. 5 Rn. 232 f.

⁷⁵ Allgemein zur Interpretation von Äußerungen Beater, Medienrecht, Rn. 1608 ff.; Erman/Klass, Rn. 110 ff. vor § 12 BGB.

⁷⁶ Zu einer „Interpretationstheorie“ auch Kocian Elmaleb, Gegendarstellung, S. 33. Die Interpretation ist einer der Aspekte zur Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Werturteil; siehe dazu unten → Kap. 6 Rn. 53 und → Kap. 6 Rn. 73.

⁷⁷ Das BVerfG spricht hier gerne von „Deutung“.

⁷⁸ BGH Urt. v. 9.2.1982, NJW 1982, 1805 = GRUR 1982, 318 – Schwarzer Filz (für Widerrufsanspruch). Siehe dazu oben → Kap. 5 Rn. 145 ff.

⁷⁹ Dazu oben → Kap. 4 Rn. 6.

⁸⁰ BVerfGK Beschl. v. 19.12.2007, AfP 2008, 58 = NJW 2008, 1654 – Belege; Beschl. v. 4.11.2013, AfP 2014, 433 = NJW 2014, 766 – Aufmacherfragen.

⁸¹ Grundlegend hierzu Staudinger/Hager, § 823 BGB, Rn. C 63 ff.

⁸² BVerfG Beschl. v. 7.12.1976, BVerfGE 43, 130 = NJW 1977, 799 – CDU-Baron.

⁸³ BGH Urt. v. 7.2.1984, WM 1984, 563 – Bundesbahnplanungsvorhaben (insoweit nur hier abgedruckt).

⁸⁴ BGH Urt. v. 8.6.1982, BGHZ 84, 237 = NJW 1983, 1194 – Satirisches Gedicht.

Wird die Parteienfinanzierung durch Horten behauptet und kritisiert oder die Bestechung von Abgeordneten? Der BGH geht zurecht davon aus, dass die Feststellung des Aussagegehalts dahin, es werde eine Bestechung von Abgeordneten behauptet, die Bedeutung der Textstelle im künstlerischen Wirkungsfeld der „Moritat“ nicht hinreichend berücksichtigt und zu einer Interessengewichtung führt, welche den betroffenen Wertekonflikt zu einseitig zugunsten des Persönlichkeitsrechts entscheidet. Er verlangt, dass **werkgerechte Maßstäbe** angelegt werden. Ganz allgemein ist zu sagen, dass Sachverhaltsfeststellungen und Rechtsanwendungen – und damit auch die Interpretation von Äußerungen! – den Zugang zu dem grundrechtlich geschützten Bereich von vornherein verstellen können.⁸⁵ Auch die Interpretation muss daher den Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 GG entsprechen.⁸⁶

- 25 Hierher gehört auch die **Variantenlehre** des Bundesverfassungsgerichts: Will sich ein Gericht unter mehreren objektiv möglichen Deutungen einer Äußerung für die zur Verurteilung führende entscheiden, so muss es dafür besondere, überzeugende, nachvollziehbare Gründe angeben.⁸⁷

b) Empfängerhorizont

- 26 Ganz allgemein wird davon ausgegangen, dass die Interpretation vom Standpunkt des **durchschnittlichen Empfängers** der Äußerung ausgehend stattzufinden hat, also des Durchschnittslesers einer Zeitung⁸⁸ oder des durchschnittlichen Betrachters einer Fernsehsendung⁸⁹ oder eines Bildes.⁹⁰ Dieses Verständnis wird nicht ohne weiteres dadurch glaubhaft gemacht, dass das Erstgericht die Mitteilung so verstanden hat.⁹¹ Überwiegend wird betont, es komme auf das Verständnis des unbefangenen Adressaten (Durchschnittslesers, -hörers oder -zuschauers) an,⁹² der mit der Materie nicht speziell vertraut oder von den Einzelheiten nicht unterrichtet ist.⁹³
- 27 Neuerdings wird mehr auf den **verständigen und unvoreingenommen Empfänger** abgestellt.⁹⁴ „Ziel der Deutung ist die Ermittlung des objektiven Sinns einer Äußerung.“

⁸⁵ BVerfG Beschl. v. 9.10.1991, BVerfGE 85, 1 = NJW 1992, 1439 – Kritische Bayer-Aktionäre.

⁸⁶ Vgl. etwa BVerfG Beschl. v. 19.4.1990, BVerfGE 82, 43 = NJW 1990, 1980 – Strauß deckt Faschisten; Beschl. v. 19.6.2002, NJW 2002, 3388 – Milli Görüs. Zu diesen Anforderungen auch *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1700).

⁸⁷ Vor allem BVerfG Beschl. v. 19.4.1990, BVerfGE 82, 43 = NJW 1990, 1980 – Strauß deckt Faschisten. Siehe dazu im Einzelnen unten → Kap. 6 Rn. 35 (mehrdeutige Äußerungen).

⁸⁸ BGH Urt. v. 28.6.1994, NJW-RR 1994, 1242 = AfP 1994, 295 und Urt. v. 28.6.1994, NJW-RR 1994, 1246 = AfP 1994, 299 (301) – Verfassungsausschuss I und II; KG Urt. v. 14.6.1996, AfP 1997, 721 – Meinungsseite; OLG Karlsruhe Urt. v. 20.5.1981, AfP 1981, 363; OLG München Urt. v. 10.12.1997, AfP 1999, 72 – Birgenair – und viele andere Entscheidungen. Auf diesem Stand noch *Brose/N. Grau* in Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, 2014, § 1004 BGB, Rn. 7 (zum Gegendarstellungsanspruch!)

⁸⁹ BGH Urt. v. 6.4.1976, BGHZ 66, 182 = NJW 1976, 1198 – Panorama; Urt. v. 30.5.1978, NJW 1978, 1797 = AfP 1978, 136 – *Böll/Walden I*; OLG Köln Urt. v. 28.1.1992, NJW 1993, 1486 = AfP 1992, 293 – *Gawweiler* und Co.

⁹⁰ OLG München Urt. v. 31.7.1979, AfP 1979, 364 – Urlaubsbräune aus der Steckdose; HansOLG Hamburg Urt. v. 15.9.1994, WRP 1994, 889 – *Engholm-Satire*.

⁹¹ OLG München Urt. v. 13.2.1987, NJW 1988, 349 = AfP 1987, 604.

⁹² BGH Urt. v. 20.5.1986, NJW 1987, 1398 = AfP 1986, 333 – Kampfanzug unter der Robe; Urt. v. 12.5.1987, AfP 1987, 597 = NJW 1987, 2225 – Chemiegift. Ebenso auch die anderen soeben zitierten Entscheidungen. Vgl. zum Beispiel auch *Soehring/Hoene*, Presserecht, § 16, Rn. 1 ff.; *Wenzel/Burkhardt*, Handbuch, 4. Kap., Rn. 1 ff.

⁹³ OLG München Urt. v. 21.11.1983, AZ: 21 U 4765/83 – einsame Anregung; Urt. v. 9.5.1986, AZ: 21 U 1988/86 – Wehrlosen verprügelt.

⁹⁴ BVerfG Beschl. v. 10.10.1995, BVerfGE 93, 266 (295; der unbefangene Leser) = AfP 1996, 50 = NJW 1995, 3303 – Soldaten sind Mörder; Beschl. v. 19.2.2004, NJW 2004, 1942 – sexuelle Kontakte;

Maßgeblich ist daher weder die subjektive Absicht des sich Äußernden noch das subjektive Verständnis der von der Äußerung Betroffenen, sondern der Sinn, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums hat.⁹⁵

Dieser Maßstab ist aber nicht in jedem Fall angebracht; entscheidend ist der **konkrete Adressat**. So kann zum Beispiel bei der Interpretation eines **Kunstwerks** – wenn mehrere Interpretationsmöglichkeiten bestehen – nicht unbedingt auf den flüchtigen Beobachter abgestellt werden.⁹⁶ Oder es kann sein ein unvoreingenommenes, verständiges, an **computertechnischen Fragen** interessiertes Publikum.⁹⁷ Wendet sich ein versandtes Flugblatt mit seiner Information ersichtlich an **politisch interessierte** und aufmerksame Leser, dann ist die Interpretation von deren Warte aus vorzunehmen; die Figur des **flüchtigen Lesers** – allgemein angewandt – könnte nur zu leicht zum Kunstgriff werden und könnte dann vor Art. 5 GG keinen Bestand haben.⁹⁸

Vom Standpunkt des so maßgeblichen Adressaten aus ist zu fragen, wie dieser die Äußerung verstehen musste, oder wie er sie **verstehen konnte oder durfte**.⁹⁹ Erhebliche Unterschiede ergeben sich aus diesen Nuancen nicht. Bei **mehrdeutigen Äußerungen** scheiden aber jedenfalls fernliegende Verständnismöglichkeiten aus. In jedem Fall muss eine gerichtliche Entscheidung überzeugende oder jedenfalls akzeptable Gründe für die Festlegung gerade des gewählten Aussagegehalts angeben.¹⁰⁰

Auch hier bestätigen **Sonderfälle** die Regel: Auf das **Verständnis der Öffentlichkeit** wird abgestellt, wenn ein Vorwurf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit staatlicher Planung betrifft. Denn diese Öffentlichkeit weiß insoweit die Kritik von dem sozialen Geltungsanspruch des Planungsträgers zu trennen.¹⁰¹ Bei einer **fremdsprachlichen** Rundfunksendung ist der fremdsprachliche Hörer maßgeblich¹⁰² und bei der Interpretation eines **Fernschreibens** ist die Interpretation von der Warte des Adressaten aus vorzunehmen.¹⁰³ Der Durchschnittsleser des Wirtschaftsteils einer Zeitung ist regelmäßig nicht nur

Beschl. v. 20.2.2009, ZUM-RD 2009, 306 – Peta; Beschl. v. 12.5.2009, AfP 2009, 361 = NJW 2009, 3016 – durchgeknallt; BGH Urt. v. 19.1.2016, NJW 2016, 1584 (Anm. J. Hager S. 1588) – Nerzquäler (unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs). Siehe auch *Erman/Klass*, Rn. 110 vor § 12 BGB.

⁹⁵ BVerfG Beschl. v. 25.10.2005, BVerfGE 114, 339 = AfP 2005, 544 = NJW 2006, 207 – Stolpe (mAnm J. Helle, AfP 2006, 110); BGH Urt. v. 30.5.2000, AfP 2000, 463 = LM Art. 5 GG Nr. 94 (mit krit. Anm. *Ebmam*) = NJW 2000, 3421 – Babycaust (im Orig. unter II 4c aa); Urt. v. 25.11.2003, AfP 2004, 56 = NJW 2004, 598 – Klinik Monopoly; Urt. v. 11.3.2008, AfP 2008, 297 = NJW 2008, 2110 (mit Bespr. *Gostomyk* NJW 2008, 2082) – Gen-Milch.

⁹⁶ BVerfG Beschl. v. 17.7.1984, BVerfGE 67, 213 = NJW 1985, 261 – Anachronistischer Zug.

⁹⁷ OLG München Urt. v. 2.12.2008, 18 U 4388/08 – Hackerangriff.

⁹⁸ BVerfG Beschl. v. 7.12.1976, BVerfGE 43, 130 = NJW 1977, 799 – CDU-Baron; ähnlich für ein Presse-Interview der 1. ZS. des BGH Urt. v. 4.4.1984, AfP 1985, 29 = GRUR 1984, 823 – Charterfluggesellschaft.

⁹⁹ So die Rechtsprechung des BGH, v. a. zum Unterlassungs- und Widerrufsanspruch: BGH Urt. v. 9.2.1982, NJW 1982, 1805 = GRUR 1982, 318 – Schwarzer Filz; Urt. v. 15.11.1983, NJW 1984, 1102 = AfP 1984, 28 – Oberstadtdirektor; Urt. v. 25.11.1986, NJW 1987, 2746 = AfP 1987, 411 – ANTISEPTICA; für Kunstwerk BVerfG Beschl. v. 17.7.1984, BVerfGE 67, 213 = NJW 1985, 261 – Anachronistischer Zug.

¹⁰⁰ BVerfG Beschl. v. 13.2.1996, BVerfGE 94, 1 = NJW 1996, 1529 (Anm. *Seitz*, S. 1518) – DGHS. Siehe dazu → Kap. 6 Rn. 35 (mehrdeutige Äußerungen).

¹⁰¹ BGH Urt. v. 7.2.1984, BGHZ 90, 113 = NJW 1984, 1607 – Bundesbahnplanungsvorhaben – im Zusammenhang mit der Bestimmung des Anspruchsgegners beim Unterlassungsanspruch.

¹⁰² BGH Urt. v. 12.2.1985, NJW 1985, 1621 = AfP 1985, 117 – Türköl I. Vgl. aber OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.4.1994, NJW 1994, 1963 – I Wanna Make Love To Steffi Graf. Vgl. BGH, Urt. v. 27.1.1998, NJW 1998, 1391 = AfP 1998, 218 – Lateinzitat. Zur Frage der Sprache der Entgegnung siehe oben → Kap. 5 Rn. 96.

¹⁰³ BGH Urt. v. 27.1.1987, NJW-RR 1987, 829 = AfP 1987, 495 – markt intern (für Unterlassungsanspruch).

Überschriftenleser. Der Aussagegehalt einer Überschrift muss jedenfalls hier auch am Inhalt des Artikels gemessen werden.¹⁰⁴

c) Kontext¹⁰⁵

- 31 Eine isolierte Betrachtung einzelner Äußerungen ist unzulässig.¹⁰⁶ Die Interpretation aus der Sicht des maßgeblichen Adressaten hat also die Äußerung im **Gesamtzusammenhang** zu sehen, der „Kontext“ ist mit zu berücksichtigen.¹⁰⁷ Die Äußerung darf nicht aus dem sie betreffenden Kontext herausgelöst einer rein isolierenden Betrachtung zugeführt werden.¹⁰⁸ Die Einordnung als Tatsachenbehauptung richtet sich nicht allein nach dem Wortlaut und der äußeren Form, sondern auch nach ihrem Inhalt, so wie die Äußerung in ihrem Gesamtzusammenhang von den angesprochenen Verkehrskreisen (Lesern) verstanden wird. Dabei sind auch die zugrundeliegenden Umstände und der Kontext von Überschrift und Vorspann mit zu berücksichtigen.¹⁰⁹ Für die Abgrenzung von Tatsachenbehauptung und Meinungsäußerung/Werturteil ist also der Inhalt der Äußerung entscheidend, so wie sie in ihrem Gesamtzusammenhang von den angesprochenen Leserkreisen verstanden wird.¹¹⁰ Der Gesamteindruck, die Gesamttendenz sind samt dem zugrundeliegenden Sachverhalt mit zu berücksichtigen.¹¹¹
- 32 **Künstlerische** Äußerungen sind interpretationsfähig und interpretationsbedürftig; ein unverzichtbares Element dieser Interpretation ist die Gesamtschau des Werks.¹¹² Bei einer solchen Interpretation eines Kunstwerks auf offener Straße ist zu fragen, wie ein Passant, der bereit ist, den gesamten (Anachronistischen) Zug zu berücksichtigen, die Darstellung (des ‚Planwagens‘) auffassen konnte.¹¹³ Auch bei der Feststellung des Aussagegehalts einer **ironisch-kritischen Postkarte** ist der Gesamteindruck (beider Seiten; Zusammenspiel von Bild und Text) entscheidend.¹¹⁴
- 33 Es ist deshalb überzeugend, dass aus einer **komplexen Äußerung** nicht drei Sätze mit tatsächlichem Gehalt herausgegriffen und als (unrichtige) Tatsachenbehauptungen unter-

¹⁰⁴ HansOLG Hamburg Beschl. v. 20.12.1999, AfP 2000, 472 – Nassau statt Neustadt.

¹⁰⁵ Zur Bedeutung des Kontexts nach der Rspr. des BGH siehe von Pentz, AfP 2015, 11/12.

¹⁰⁶ So zu einer komplexen Äußerung BGH Urt. v. 25.3.1997, NJW 1997, 2513 = AfP 1997, 634 – Verluste entstanden. Hier ergibt allerdings die Lektüre der gesamten Äußerung schnell die Unrichtigkeit der vom OLG vorgenommenen Zerschneidung der Äußerung.

¹⁰⁷ BVerfG Beschl. v. 10.10.1995, BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303 = AfP 1996, 50 – Soldaten sind Mörder II; Beschl. v. 25.3.2008, NJW 2008, 2907 – Heimatvertriebenenlied; ebenso fast durchwegs der BGH, zum Beispiel Urt. v. 17.11.1992, NJW 1993, 930 = GRUR 1993, 409 – Fellhandel; Urt. v. 5.12.2006, AfP 2007, 46 = NJW 2007, 686 – Terroristentochter; Urt. v. 27.5.2014, AfP 2014, 449 = GRUR 2014, 1021 = NJW 2014, 3154 (Anm. Gostomzyk, S. 3155) – Die vierte Gewalt; Urt. v. 16.12.2014, AfP 2015, 41 = GRUR 2015, 289 = NJW 2015, 773 – groß angelegter Schwindel. Ebenso OLG Karlsruhe Urt. v. 13.2.2009, AfP 2009, 267 – Schwarzwaldklinik-Star; OLG München Beschl. v. 3.5.1996, NJW-RR 1994, 1242 = AfP 1994, 295 (299) – Krebsarzt. Vgl. auch Beater, Medienrecht, Rn. 1608 ff.; Soebring/Hoene, Presserecht, § 14, Rn. 15 ff.; Birte Timm, Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen, 1996, S. 35 ff.

¹⁰⁸ BGH Urt. v. 30.1.1996, BGHZ 132, 13 = NJW 1996, 1131 = AfP 1996, 144 – Der Lohnkiller (mwN); Urt. v. 3.2.2009, AfP 2009, 137 = NJW 2009, 1872 – Fraport-Skandal (mit Tendenz zur Einschränkung des Begriffs Tatsachenbehauptung).

¹⁰⁹ BGH Urt. v. 22.10.1987, NJW 1988, 1589 = AfP 1988, 25 – Mit Verlogenheit zum Geld.

¹¹⁰ BGH Urt. v. 22.10.1987, AfP 1988, 25 = NJW 1988, 1589 – Mit Verlogenheit zum Geld.

¹¹¹ OLG München Urt. v. 16.6.1977, WRP 1977, 662 (6. Zivilsenat); Urt. v. 30.7.1979, AZ: 21 U 2569/79; OLG Frankfurt a.M. Urt. v. 21.6.1985, NJW-RR 1986, 606 = AfP 1985, 288; Urt. v. 4.8.1988, AZ: 16 U 69/88.

¹¹² BVerfG Beschl. v. 29.8.2007, AfP 2007, 453 = NJW 2007, 3197 – Contergan. Siehe auch J. Hager in Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 2014/2015, S. 1290.

¹¹³ BVerfG Beschl. v. 17.7.1984, BVerfGE 67, 213 = NJW 1985, 261 – Anachronistischer Zug.

¹¹⁴ BVerfG Beschl. v. 31.10.1984, BVerfGE 68, 226 = NJW 1985, 787 – Schwarze Sheriffs.

sagt werden dürfen, wenn die Äußerung nach ihrem Gesamtzusammenhang in den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG fallen kann und deshalb eine Abwägung zwischen den verletzten Grundrechtspositionen erforderlich wird.¹¹⁵ Dies betrifft zwar zunächst mehr die Frage der Rechtswidrigkeit der Äußerung; die genannten Entscheidungen des BGH behandeln einen Unterlassungsanspruch. Der wiedergegebene Grundsatz ist aber auch im Bereich der Gegendarstellung uneingeschränkt anzuwenden.

Zum „Kontext“ kann auch die **Stellung der Äußerung** in der Zeitung oder Zeitschrift gerechnet werden.¹¹⁶ Deshalb ist der Ansicht des KG¹¹⁷ zu folgen, dass der Durchschnittsleser, das ist der verständige und unvoreingenommene Leser, auf dessen Verständnis abzustellen ist, eine Äußerung auf einer dem Kommentar vorbehaltenen Meinungsseite im Zweifel eher als Meinungsäußerung/Werturteil denn als Tatsachenbehauptung ansehen wird, so dass ein hiergegen gerichtetes Gegendarstellungsverlangen von daher unbegründet sein kann. Jedoch muss daraus, dass sich die Äußerung in einem Kommentar befindet, nicht notwendig auf eine Meinungsäußerung / ein Werturteil geschlossen werden.¹¹⁸ 34

d) Mehrdeutige Äußerungen¹¹⁹

Die Behandlung **mehrdeutiger Äußerungen** ist schwierig. Grundsätzlich gilt hier die **Variantenlehre**.¹²⁰ Entscheidet sich ein Gericht für die zur Verurteilung führende Verständnismöglichkeit, dann muss es überzeugende oder nachvollziehbare Gründe dafür angeben.¹²¹ Zwischendurch hat insbesondere der BGH die **Günstigkeits-Formel** verwendet: Sind mehrere sich nicht gegenseitig ausschließende Deutungen des Inhalts einer Äußerung möglich, so ist der rechtlichen Beurteilung diejenige zugrunde zu legen, die dem auf Unterlassung in Anspruch Genommenen günstiger ist und den Betroffenen weniger beeinträchtigt.¹²² Und im Fall Stolpe ist vom BVerfG¹²³ die **Stolpe-Doktrin** begründet worden. Es genügt, wenn eine der nicht fernliegenden¹²⁴ Verständnismöglichkeiten zur Verurteilung führt. „Verletzt eine mehrdeutige Meinungsäußerung¹²⁵ das Persönlichkeitsrecht eines 35

¹¹⁵ BGH Urt. v. 25.3.1997, NJW 1997, 2513 = AfP 1997, 634 – Verluste entstanden; Urt. v. 2.12.2008, AfP 2009, 55 = NJW 2009, 915 – die ARD prüft.

¹¹⁶ BVerfGK Beschl. v. 17.9.2003, AfP 2004, 48 = NJW 2004, 1235 – Bürgermeister tut nichts.

¹¹⁷ KG Urt. v. 14.6.1996, AfP 1997, 721 – Meinungsseite.

¹¹⁸ LG Freiburg Urt. v. 6.8.1998, AfP 1998, 528 (Bürgermeister X. tut nichts). Die hierzu zT abweichende Berufungsentscheidung des OLG Karlsruhe, Urt. v. 16.4.1999, AfP 1999, 288 (ebenso Urteil vom selben Tag, Justiz 1999, 339) kritisiert *Goumalakis*, in FSchr f. Georgiades, 2005, S. 192 ff. Die Verfassungsbeschwerde des Verlags gegen diese Entscheidungen ist vom BVerfG nicht angenommen worden; BVerfGK, Beschl. v. 17.9.2003, AfP 2004, 48 = NJW 2004, 1235.

¹¹⁹ Dazu eingehend *Staudinger/Hager*, § 823 BGB, Rn. C 71, und etwa auch *Burkhardt* in Mes, Prozessformularbuch, S. 1099; *Gomille*, Mehrdeutigkeit und Meinungsfreiheit, JZ 2012, 769; *Hege-mann* in Münchener Anwaltshandbuch § 13, Rn. 24 ff.

¹²⁰ Dazu auch *Erman/Klass*, Rn. 112 vor § 12 BGB, zur Stolpe-Doktrin Rn. 113.

¹²¹ Zusammenfassende Darstellung bei BVerfGK, Beschl. v. 19.12.2007, AfP 2008, 58 = NJW 2008, 1654 – Belege in Tz. 32. Vor allem BVerfG Beschl. v. 19.4.1990, BVerfGE 82, 43 = NJW 1990, 1980 – *Strauß* deckt Faschisten; Beschl. v. 13.2.1996, BVerfGE 94, 1 = NJW 1996, 1529 (mAnm *Seitz*) – DGHS. Siehe auch *J. Hager* in Staudinger, Eckpfeiler des Zivilrechts, 2014/2015, S. 1282.

¹²² BGH Urt. v. 16.6.1998, BGHZ 139, 95 = AfP 1998, 506 = NJW 1998, 3047 – Stolpe; Urt. v. 17.12.1999, BGHZ 143, 199 (213) = AfP 2000, 167 = NJW 2000, 1036 – Schleimerschmarotzerpack; Urt. v. 25.11.2003, AfP 2004, 56 = NJW 2004, 598 – Klinik Monopoly; Urt. v. 9.12.2003, AfP 2004, 124 = NJW 2004, 1034 – Im Bett mit Caroline?

¹²³ BVerfG Beschl. v. 25.10.2005, BVerfGE 114, 339 = AfP 2005, 544 = AfP 2006, 41 (sic!) = NJW 2006, 207 – Stolpe. Danach st. RSpr., etwa auch BVerfG, Beschl. v. 28.7.2014, AfP 2015, 331 = NJW 2014, 3357 – Skandalöses Fehlurteil.

¹²⁴ Darüber, was nicht fernliegt, gehen die Auffassungen im Einzelfall weit auseinander.

¹²⁵ Unverständlich, weshalb dies nur für Meinungsäußerungen gelten soll.

anderen, scheidet ein Anspruch auf deren zukünftige Unterlassung – anders als eine Verurteilung wegen einer in der Vergangenheit erfolgten Äußerung, etwa zu einer Strafe, zur Leistung von Schadensersatz oder zum Widerruf – nicht allein deshalb aus, weil sie auch eine Deutungsvariante zulässt, die zu keiner Persönlichkeitsbeeinträchtigung führt.“

- 36 Die Gedanken dieser Doktrin hatten sich in einer Entscheidung des HansOLG Hamburg auch für den Gegendarstellungsanspruch gefunden.¹²⁶ Das BVerfG ist dem nicht gefolgt.¹²⁷ Die Stolpe-Doktrin gelte nur für Unterlassungs-, aber nicht für **Gegendarstellungsansprüche**. Bei diesen sei die Variantenlehre anzuwenden. Auch die Günstigkeits-Formel hat nicht die Zustimmung des BVerfG gefunden, obwohl sie wohl aus dem Gedanken des schonenden Ausgleichs bei Konflikt zwischen Grundrechten (**praktische Konkordanz**)¹²⁸ geboren wurde, und daher naheliegend wäre.¹²⁹

e) Beispiele für eine Interpretation

- 37 Die Meldung, es handle sich um einen „*liberalen Bürgerverein*“, ist Tatsachenbehauptung, wenn die Zugehörigkeit zu einer bestimmten politischen Partei ausgedrückt wird, nicht wenn allgemein die Gesinnung angesprochen ist.¹³⁰ Die Meldung aus Anlass der Unterzeichnung des Generalvertrags: „... *betrachten wir mit Abscheu die erneuten Kriegsvorbereitungen gewisser Profitbyänen*“, hat die Strafkammer eines Landgerichts, vom BGH unbeanstandet, als Behauptung aufgefasst, der Bundeskanzler und andere Personen bereiteten aus Profitgier einen Weltkrieg vor; diese Angabe des Motivs konnte innere Tatsache sein.¹³¹ In der Gegendarstellung zu einer Meldung hieß es: „*Der „SPIEGEL“ verschweigt, dass außer dem Teamleiter Professor Dr. Kua Mitglieder der Marxistischen Roten Zelle Publizistik an der Universität Münster maßgeblich an der Arbeit der Projektgruppe ... mitgewirkt haben*“. Das HansOLG Hamburg¹³² hat dies als Tatsachenbehauptung gewertet; „maßgeblich“ bedeute (Interpretation!) hier „in wesentlicher Weise“ und dies sei eine Tatsachenbehauptung.¹³³ Eine **Meldung** lautete: „*Im letzten Jahrzehnt häufen sich die Fälle, dass Patienten oder deren Angehörige darauf aus sind, aus Krankheit Kapital zu schlagen*“ (folgt Schilderung des konkreten Falles). Das OLG Köln¹³⁴ hat dies als Tatsachenbehauptung angesehen; die Äußerung bedeute nämlich (Interpretation!), dass die Kläger darauf aus seien, aus der Krankheit ihres Kindes Kapital zu schlagen; das Schwergewicht liege auf der theoretisch beweisbaren Tatsachenseite, da die Fakten angegeben seien. Wenn die Meldung lautet: „*Der Wagen ist besonders reparaturanfällig*“, dann kann dies nach Wenzel¹³⁵ richtige oder auch falsche Tatsachenbehauptung oder auch „Meinungsäußerung“ sein, je nachdem welcher Sachverhalt zugrunde liegt. Entsprechendes soll für die Zeitungsbehauptung: „*Die Messeerfolge der Firma*

¹²⁶ HansOLG Hamburg Urt. v. 15.3.2005, 7 U 104/04, ZUM-RD 2005, 279.

¹²⁷ BVerfGK Beschl. v. 19.12.2007, AfP 2008, 58 = NJW 2008, 1654 – Belege. Ebenso OLG Düsseldorf Urt. v. 20.2.2008, AfP 2008, 208 = NJW 2008, 1825 – Yachthafen. Zur Stolpe-Doktrin auch *Boksanyi*, in Wandtke (Hrg.), Medienrecht, Band 4, S. 72 ff., zur Babycaust-Entscheidung S. 75 ff. und zur Anwendung auf den Gegendarstellungsanspruch S. 78; *Soehring/Hoene*, Presserecht, § 14, Rn. 24 ff.

¹²⁸ BVerfG Beschl. v. 27.11.1990, BVerfGE 83, 130 = AfP 1991, 379 = NJW 1991, 1471 – Josefine Mutzenbacher.

¹²⁹ Hierzu auch *Beater*, Medienrecht, Rn. 1626 f.

¹³⁰ *Häntzschel*, Reichspressgesetz, 1927, § 11, 7 A b.

¹³¹ Nur wegen des politischen Charakters hat der BGH, dies im Urt. v. 12.5.1954, BGHSt 6, 159 = NJW 1954, 1252 – FDJ-Funktionär – als Meinungsäußerung gewertet, weshalb nur gem. § 185 StGB verurteilt wurde.

¹³² HansOLG Hamburg Urt. v. 20.7.1972, AfP 1973, 387.

¹³³ Etwas weitgehend.

¹³⁴ OLG Köln Urt. v. 25.1.1972, AfP 1972, 223 (hier spielt schon die Prägungstheorie mit hinein).

¹³⁵ *Wenzel*, AfP 1971, 161 (162) – allerdings kennt der Leser diesen Sachverhalt oft nicht.